

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-3015/20-1969

Wien, am 29. April 1969

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Wahlordnung
für die Städte mit eigenem
Statut abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

29. APR. 1969

Eing.

Zl.: 488

Komm.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Im Art. 117 Abs.2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, wird angeordnet, daß die Bedingungen für das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen in den Gemeinderat nicht enger gezogen sein dürfen, als in der Wahlordnung zum Landtag. Für die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen enthält Art.95 Abs.2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine ähnliche Bestimmung, bezogen auf die Wahlordnung zum Nationalrat.

Mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1968, BGBl.Nr.412, wurde das Wahlalter für das aktive Wahlrecht zum Nationalrat auf die Vollendung des 19. Lebensjahres und das Wahlalter für das passive Wahlrecht zum Nationalrat auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, also jeweils um ein Jahr, herabgesetzt. Die Nationalratswahlordnung wurde mit der Nationalrats-Wahlordnungs-Novelle 1968 (BGBl.Nr. 413) und das Wählerevidenzgesetz mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.414-1968 entsprechend berichtigt.

Da auch für die Wahlordnung des Landtages von Niederösterreich eine entsprechende Änderung vorgenommen werden wird, ist es angezeigt, auch die Gemeindewahlordnung entsprechend abzuändern. Dies erfolgt durch die Z.1 und 2.

In der Z.3 wird, dem Auftrag des Art. 118 Abs.2 zweiter Satz Bundes-Verfassungsgesetz folgend, die Aussage getroffen, daß die in dieser Wahlordnung geregelten Angelegenheiten solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind. Die Durch-

führung des Verwaltungsstrafverfahrens war jedoch ausdrücklich auszunehmen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wahlordnung für die Städte mit eigenem Statut abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Riedl